



# Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

V.

26. Juli.

1932.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

31. Deckungsrücklässe, Gebührstellung, Zinsberechnung.
32. Aufwandgebühren, Mängel bei der Aufrechnung und Liquidierung.
33. Fachrechnungsdienst, Vertiefung der Zensurtätigkeit.
34. Unbefugter Hausierhandel mit Bettfedern.
35. Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.
36. Rüdersähe an Parteien, Verrechnung.
37. Vertliche Zuständigkeit der Behörden bei Matrifenachen.
38. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.\*)
39. Fernsprecher, Benützung.
40. Magistratische Bezirksämter, Geschäftsvereinfachung.\*)
41. Pfsicherheit, Bekämpfung.\*)
42. Gemeindeabgaben, Deckung von Nebengebühren.
43. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.\*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtssteller.  
Erhöhung des Zusatzbeitrages zur Deckung der Notstands-  
aushilfen.

Erhebungen für die Sozialversicherung.  
Arbeitslosenversicherung, rechtliche Beurteilung der Ersatz-  
pflicht des Arbeitsgebers.  
Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbeordnung, Berech-  
tigungsumfang und Ausfertigung von Gewerbebescheinen.  
Schädlingsvertilgung durch Ausgabung mit Schwefel.  
Fahrbare Benzinzapfstellen.  
Baumeistergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe,  
Gewerberechtsumfang.  
Behaltspflicht von ausgelernten Lehrlingen.

### Gerichtliche Entscheidungen.

Strafbarkeit des Versuches einer Verwaltungsübertretung.  
Entrostung und Anstrich von Metallkonstruktionen, Gewerbe-  
rechtsumfang.  
Baumeistergewerbe, Befähigungsnachweis.

### Literatur.

„Oesterreichische Staatsverrechnung“ von Ministerialrat Dr.  
Wilhelm Reidl.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

31. Deckungsrücklässe, Gebührstellung, Zinsberechnung.

M.D. 3120/32.

Wien, am 10. Juni 1932.

(An die M.Abt. 4, 9, 13 a, 15 a, 15 b, 17, 18, 22, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 30, 31, 33, 34 a, 40, 41, 42, 44 und 45, an das Kommando der städtischen Feuerwehr, an die Stadtbauamts-Direktion, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Fachrechnungsabteilungen III a, III b, IV, V a, V b, V c, VI a, VI b, VII a und VII b, an die Betriebsbuchhaltungen Wohlfahrtsanstalten, Friedhöfe, Wohnhäuserverwaltung, Bäder, Werkstätten, Fuhrwertsbetrieb, Wasserversorgung, Baustoffbeschaffung, Lagerhäuser, Märkte und Schlachthöfe und Wirtschaftsamt.)

Auf die Verdienstbeträge der städtischen Kontrahenten werden in der Regel Teilzahlungen bis zu 85% der jeweiligen Leistungen angewiesen. Die restlichen 15% werden als Deckungsrücklaß bezeichnet. Unter gewissen Voraussetzungen wird jedoch von der Rückbehaltung eines Deckungsrücklasses Abstand genommen und die Anweisung der Teilrechnungen mit vollen 100% durchgeführt.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Verrechnung wird angeordnet, daß die Gebührstellung insoweit zu erfolgen hat, als die Voraussetzungen für die Anweisung gegeben sind. Demnach ist in jenen Fällen, in denen die Teilrechnungen nur mit 85% angewiesen werden, nur dieser Betrag zur Gebühr zu stellen. In jenen Fällen dagegen, in denen die Teilzahlungen ohne Rückbehaltung eines Deckungsrücklasses mit vollen 100% angewiesen werden, sind

die vollen Beträge dieser Teilzahlungen zur Gebühr zu stellen.

Bei diesem Anlasse wird, um Zweifel zu beseitigen, darauf hingewiesen, daß die Zinsen, die bei vorzeitiger Auszahlung des Deckungsrücklasses dem Kontrahenten angelastet werden, bis zu jenem Zeitpunkte zu rechnen sind, wo die Schlussrechnung gelegt und die Lieferung oder Leistung übernommen und als richtig befunden wurde. Das betreffende Datum, das als Ende des Zinsenlaufes gilt, auch wenn das Einverständnis des Kontrahenten mit dem Ergebnisse der amtlichen Ueberprüfung in diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung bekanntzugeben.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes beruhen auf der Annahme, daß sich auf Grund der amtlichen Ueberprüfung der Schlussrechnung ein Guthaben für den Kontrahenten ergibt. Sollte sich dagegen ein Guthaben für die Gemeinde ergeben, an den Kontrahenten also eine Ueberzahlung erfolgt sein, so laufen zwar die Zinsen für den Deckungsrücklaß ebenfalls nur bis zu dem eben angegebenen Zeitpunkt, es sind jedoch von da an Zinsen für die Ueberzahlung zu rechnen.

32. Aufwandgebühren, Mängel bei der Aufrechnung und Liquidierung.

M.D. 3258/32.

Wien, am 14. Juni 1932.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Rechnungshof hat anlässlich der Kontrolle der Gemeindegebarung für 1930 bemängelt, daß der planmäßigen

Einteilung der Dienststreifen zu wenig Beachtung geschenkt wird, daß ferner Zeitangaben in den Reiserrechnungen mit den Angaben in den Arbeits- und Gebührenbogen mehrfach nicht übereinstimmen.

Um derartige Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, wird die Einhaltung der gegenständlichen Erlasse der Magistrats-Direktion vom 29. September 1922, M.D. 5798/22, vom 7. April 1925, M.D. 1721/25, und vom 10. Februar 1931, M.D./K 511/30, zur genauesten Vornachachtung in Erinnerung gebracht. Zur Erleichterung der richtigen Liquidierung der Aufwandgebühren sind in den Arbeitsbogen die Daten der etwaigen Reise termingemäß mit einer kurzen Anmerkung über die gesondert erfolgte Rechnungslegung einzutragen.

Die Amtsvorstände werden neuerlich auf die ihnen obliegende meritorische Ueberprüfung aller von den ihnen unterstellten Angestellten verrichteten Außen- und Ueberstunden-dienste besonders aufmerksam gemacht.

### 33. Fachrechnungsdienst, Vertiefung der Zensurtätigkeit.

M.D. 3255/32.

Wien, am 14. Juni 1932.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrats.)

Der Rechnungshof hat anlässlich der Kontrolle der Gebarung der Gemeinde Wien im Jahre 1930 festgestellt, daß die Zensurtätigkeit der Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen (Präventiv- und Detektivkontrolle) an Eindringlichkeit zu wünschen übrig läßt.

Er verweist auf folgende von ihm stichprobenweise festgestellte und mit Einzelheiten belegte Tatsachen:

Viele Belege entbehren aller Merkmale, die eine nähere Prüfung der Gebarung ermöglichen würden, ohne daß dieser Mangel bei der Zensur aufgegriffen worden wäre (Pauschalangaben an Stelle einer Bezeichnung von Ort, Zeitpunkt, Dauer und Art der entlohneten Verrichtung). Der Beurteilung nicht tarifierter Preise wurde nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit zugewendet. Bei der Prüfung der Reiserrechnungen wurde dem Anlasse und der planmäßigen Einteilung der Dienststreifen zu wenig Beachtung geschenkt. Die Prüfung der Sachverrechnung (Inventare, Viehstandsansweise) erfolgt nicht immer mit der gebotenen Genauigkeit. Für manche Abrechnungen der Gebühren sind der zuständigen Verrechnungsabteilung nicht einmal die Grundlagen der Gebührenverrechnung bekannt. In gleicher Weise setzt sich die Zensur über das Fehlen von vertraglichen Vereinbarungen oder über Unklarheiten in Gebarungunterlagen hinweg. Schließlich hat der Rechnungshof zahlreiche von der Zensur nicht beanstandete Gebarungen wahrgenommen, die mit der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eines öffentlichen Haushaltes unvereinbar erscheinen und daher ohne Rücksicht auf die anscheinende Geringfügigkeit hätten aufgezeigt werden sollen.

Die Magistrats-Direktion findet, daß sich derartige Beanstandungen vermeiden lassen, wenn die bestehenden Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung in vollem Umfange eingehalten würden.

Es kommen insbesondere die nachstehenden Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung in Betracht, deren Einhaltung neuerlich zur strengsten Pflicht gemacht wird:

Seite 20, § 28, über Form und Inhalt der Kassenanweisungen;

Seite 22, § 29, über die Voraussetzungen, unter denen Rechnungen und sonstige Unterlagen zur Erlassung eines Zahlungsauftrages verwendet werden dürfen;

Seite 23, § 30, über Vorsorgen im Falle der Anweisung von Abschlags- und Schlusszahlungen;

Seite 24, § 31, über die Bescheinigung der Belege und die rechnerische Prüfung durch die magistratischen Dienststellen;

Seite 26, § 32, über die Ausfertigung der Kassenanweisungen und der Abschreibungsverfügungen;

Seite 82, § 1, der Beilage F zu § 61 der Rechnungs- und Kassenordnung über die Grundsätze für die Anlegung und Führung der Bestandskontrollen;

Seite 86, § 6, der Beilage F zu § 61 der Rechnungs- und Kassenordnung über die Eintragungsbefcheinigungen auf Rechnungsbelegen über die Anschaffung von Inventargegenständen;

Seite 109 bis 115, §§ 1, 2, 5 und 7, über die Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen der gemäß § 108 der Gemeindeverfassung verrechneten Betriebe;

Seite 116 bis 122, §§ 1, 2, 5 und 7, über die Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen der nach Art von Betrieben organisierten Verwaltungsabteilungen.

Die magistratischen Dienststellen werden angewiesen, dem Fachrechnungsdienste alle erforderlichen Unterlagen zu einer Vertiefung der Zensurtätigkeit (Präventiv- und Detektivkontrolle) zur Verfügung zu stellen. Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen werden angewiesen, diese Zensurtätigkeit im Rahmen der bestehenden Vorschriften ohne Kleinlichkeit, aber mit größter Sorgfalt durchzuführen, über alle in Ausübung der Rechnungszensur festgestellten Bemängelungen einfache Vormerke zu führen und jene Bemängelungen, die nicht im kurzen Wege ausgetragen werden können, schriftlich der Dienststelle zur Behandlung bekanntzugeben und hievon die Rechnungsamtsdirektion unter Vorlage einer Durchschrift des Berichtes zu verständigen. Dieser obliegt die periodische Berichterstattung hierüber an die Magistrats-Direktion.

### 34. Unbefugter Hausierhandel mit Bettfedern.

M.D. 2202/32.

Wien, am 21. Juni 1932.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Marktamts-Direktion.)

Die Fachgruppe der Bettfedernfabriken im Hauptverbande der Industrie Oesterreichs hat in einer Eingabe an das Bundesministerium für Handel und Verkehr um Abhilfe gegen den immer mehr um sich greifenden unbefugten Hausierhandel mit Bettfedern angeführt.

Nach der Eingabe sollen schon seit längerer Zeit in Wien zahlreiche Burgenländerinnen, die sich früher zum Teile mit dem Honigwanderhandel befaßt haben, einen schwunghaften Hausierhandel mit Bettfedern, die sie von der Firma Leo Schotten, Wien, XIV. Grimmgasse 42, beziehen, betreiben. Der Absatz soll derart große Dimensionen angenommen haben, daß auch die Firma Schuchnigg, Wien, XII. Nischnergasse 14, die sich bisher mit dem Honighandel befaßt hat, nunmehr zum Handel mit Bettfedern übergegangen ist und ebenfalls ihre Waren durch Hausiererinnen vertreiben lassen soll. Der Hausierhandel soll sich nach den durchgeführten Erhebungen nicht auf den Handel mit neuen oder gereinigten Bettfedern beschränken, die Hausiererinnen bringen vielmehr auch alte, ungereinigte Federn zum Verkauf und kaufen und tauschen auch bei ihren Hausiergängen alle Waren ein.

Das Einschreiten der Fachgruppe der Bettfedernfabriken, dem sich übrigens auch der niederösterreichische Gewerbeverein und die Innung der Tapezierer und Bettwarenherzeuger in Wien angeschlossen haben, hat auch die Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gefunden, das mit Rücksicht auf die mit diesem unbefugten

Hausierhandel verbundenen gesundheitlichen Gefahren die Notwendigkeit der Bekämpfung betont.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 16. April 1932, Z. 125249/12, den Herrn Landeshauptmann eingeladen, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, in allen derartigen Fällen unbefugten Hausierens sogleich mit ausgiebigen Strafen in der Höhe von etwa 100 S vorzugehen. Ferner wäre auch zu veranlassen, daß die Organe der Bundespolizei angewiesen werden, bei vorkommenden Betretungen nach der Bestimmung des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes vorzugehen, um der Gewerbebehörde zu ermöglichen, dem Betretenen die Ware, die nach § 19 (letzter Absatz) des Hausiergesetzes haftet, abzunehmen. Schließlich wären in allen Fällen die Beschuldigten darüber einzubernehmen, von wem sie die Bettfedern bezogen haben, um allenfalls auch gegen diese Personen nach § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes vorgehen zu können.

Es sei bemerkt, daß der Verkauf von Bettfedern im Umherziehen nach Ansicht des Bundesministeriums für Handel und Verkehr durch § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung nicht gedeckt ist, weil kaum behauptet werden kann, daß Bettfedern dem „täglichen Verbräuche“ dienen. Andererseits kann aber neben der Uebertretung der Hausiervorschriften allenfalls auch eine Uebertretung des § 3 der Wandergewerbeverordnung vom 29. März 1924, B.G.B. Nr. 103, gegeben sein.

In Ergänzung dieses Erlasses wird noch folgendes bemerkt:

Der Verkauf von Bettfedern ohne festen Standort auf der Straße und von Haus zu Haus ist als Hausierhandel gemäß § 19 des Hausierpatentes zu ahnden, wobei für die verhängte Geldstrafe die Ware zu haften hat. Die Geldstrafe ist, um ihren Zweck zu erreichen, im Sinne des angeführten Ministerialerlasses entsprechend hoch zu bemessen. Die auf freier Tat betretenen Hausiererinnen sind, da zumindest die Voraussetzungen des § 35, lit. b und c, des Verwaltungsstrafgesetzes gegeben sein werden, festzunehmen und samt der Ware zu überstellen, vorausgesetzt, daß die Ueberstellung während der Amtsstunden der magistratischen Bezirksämter durchgeführt werden kann.

Ergibt sich, daß die Hausiererin alte Bettfedern von einzelnen Personen einkauft oder eintauscht, ohne eine behördliche Bewilligung nach § 3, lit. a, der Wandergewerbeverordnung zu besitzen, so ist auch wegen Uebertretung dieser Verordnung die Strafamtshandlung durchzuführen.

### 35. Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

M.D. 3559/32.

Wien, am 30. Juni 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Mai 1932 (abgedruckt im Stück 7 des Amtsblattes der österreichischen Justizverwaltung) wird angeordnet:

„Die Bestimmung des § 60, Absatz 1, der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, daß zu Eingaben Papier von der Größe gerichtlicher Formblätter benützt werden soll, ist keine zwingende Vorschrift. Die Verwendung einer anderen Papiergröße kann daher keinen Anlaß bilden, Eingaben wegen Formgebrechens zur Verbesserung zurückzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Parteien zu ihren Eingaben Papier im Ausmaß von 210 mm × 279 mm verwenden, das nach dem Erlaß vom 19. Oktober 1931,

Z.N.B. Nr. 27, mit 1. Jänner 1934 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften allgemein eingeführt und in dem eine Reihe von Formblättern schon jetzt hergestellt wird.

Bei Urkunden, die zur Aufnahme in die Urkundensammlung bestimmt sind, kann nach den §§ 41, 140 und 141 der Grundbuchvorschrift vorgegangen werden, wenn sich wegen des abweichenden Papierausmaßes Schwierigkeiten beim Einbinden der Urkundensammlung ergeben. Dies wird bei Urkunden im Ausmaß von 210 mm × 297 mm in der Regel nicht der Fall sein, weil sie weder breiter noch länger, sondern nur kürzer sind als die Urkunden im bisher üblichen Ausmaß.“

Hievon ist für den Magistrat insbesondere der zweite Absatz von Interesse, da die entsprechenden Drucksorten bisher im alten Gerichtsformat angelegt werden mußten, um einer Zurückweisung der Eingaben zu entgehen (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931, S. 82). Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, die bisher noch im alten Gerichtsformate angelegten Drucksorten aufzubrechen und die etwaigen Neubestellungen im Normformat A 4 (210 mm × 297 mm) herstellen zu lassen.

### 36. Rückersätze an Parteien, Verrechnung.

M.D. 3257/32.

Wien, am 2. Juli 1932.

(An die M.Abt. 4 und alle Stellen des Rechnungsdienstes.)

Der Rechnungshof hat anlässlich der Kontrolle der Gebarung für das Jahr 1930 festgestellt, daß bei Rückersetzungen an Parteien, die sich aus Einzahlungen aus früheren Jahren ergeben, die zurückzuzahlenden Beträge häufig von den laufenden Einnahmen der betreffenden Rubrik auf die Interimseinnahmen überstellt und dann als rückgestellter Erlag an die Partei in Ausgabe verrechnet werden.

Dieser Vorgang bewirkt eine Unrichtigkeit in der zeitlichen Darstellung der Verrechnung und ist daher unstatthaft.

Es wird daher verfügt:

1. Rückersetzungen von Einzahlungen aus früheren Jahren mit Ausnahme solcher beim Steuer- und Abgabendienst sind mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1932 unmittelbar zu Lasten der entsprechenden wirksamen Ausgabe rubrik zu verrechnen. Sollte eine solche Rubrik nicht bestehen, so ist sie fallweise zu eröffnen und der erforderliche Kredit anzusprechen. Buchungen, die dieser Verfügung widersprechen, sind durch entsprechende Umbuchungen richtigzustellen.

2. Obige Verfügung findet auf den Steuer- und Abgabendienst keine Anwendung. Bei diesen bleibt der bisherige Vorgang (Gebührenrichtigstellung) in Kraft.

### 37. Vertikale Zuständigkeit der Behörden in Matrikenfachen.

M.D. 3417/32.

Wien, am 4. Juli 1932.

(An die M.Abt. 1, 7, 8, 9, 13, 13a und 50, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Erlaß vom 20. Juni 1932, Zahl 150.861/7, folgendes anher mitgeteilt:

„Das als gesetzeskräftige Vorschrift noch geltende kaiserliche Patent vom 20. Februar 1784, J.G.S. IV. T. Nr. 113, mit dem die Matrikenführung als staatliche Einrichtung festgelegt und organisiert wurde, bestimmt im § 8, daß die unmittelbare Aufsicht über die Matrikenführer den Kreisämtern zusteht.

Nach dem gleichfalls gesetzeskräftigen Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, J.G.S. Nr. 799, können „nachträgliche Eintragungen“ in die Matriken nur auf „Befehl der Landesstelle“ erfolgen.

Als „Landesstelle“ im Sinne dieses Hofkanzleidekretes kann selbstverständlich nur jene politische Landesbehörde in Frage kommen, in deren Verwaltungsgebiet sich der Sitz der Matrikenführung befindet. Dahin lautet auch die Spruchpraxis des vormaligen k. k. Ministeriums des Innern (Entscheidungen vom 12. Juli 1900, Zahl 8886, vom 29. Februar 1904, Zahl 42931/01, und vom 29. Februar 1904, Zahl 2019/04).

Hieraus ergibt sich der Bestand einer besonderen Verwaltungsvorschrift über die örtliche Zuständigkeit der Behörden in Matrikensachen und in der Folgewirkung die Feststellung, daß in diesem Belange gemäß § 1 des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes die erwähnte Sondervorschrift und nicht der § 3 des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden ist, das heißt, daß zur Erlassung eines Bescheides oder einer Matrikenverfügung jener Landeshauptmann berechtigt und verpflichtet ist, in dessen Verwaltungsgebiet die betreffende Matrikenführung ihren Sitz hat. Diese Schlussfolgerung erhält eine weitere Stütze in der Erwägung, daß bei einer anders gearteten örtlichen Zuständigkeit (zum Beispiel nach § 3, lit. e, des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes) der Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet die Matrik liegt und für deren vorschriftsmäßige Führung er die Verantwortung zu tragen hat, nicht in der Lage wäre, die Prüfung der formalen Voraussetzungen der bezüglichen Matrikeneintragung vorzunehmen, weil diese in den Wirkungskreis jenes Landeshauptmannes fiel, der nach dem Wohnsitz der Partei zur Erlassung des Bescheides zuständig wäre.

Dies führt zur Konsequenz, daß jenem Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet die betroffene Matrikenführung ihren Sitz hat und der nach dem Vorausgeschickten zur Erlassung der Matrikenverfügung allein berechtigt und verpflichtet ist, überdies auch der bescheidmäßige Anspruch über die matrikenrechtliche Sache nach den Bestimmungen des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes obliegt.

Anders verhält es sich, wenn die Matrik nicht im Inlande liegt. In Fällen dieser Art richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Behörden, da eine matrikenrechtliche Sondervorschrift hierfür nicht besteht, selbstverständlich nach den Bestimmungen des § 3 des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Das Amt der Landesregierung wird hienzu eingeladen, in Zukunft genauestens darauf zu achten und die sich hieraus ergebende eigene Zuständigkeit wahrzunehmen, wobei es nach wie vor dabei verbleibt, daß die Verwaltungsbehörden und Matrikenstellen, bei denen Anbringungen von Parteien nach den bestehenden Matrikenvorschriften anhängig gemacht werden, diese vor Weiterleitung an die entscheidungsberechtigte politische Behörde entsprechend zu behandeln haben werden.

Hiermit treten die im h.o. Erlasse vom 14. Mai 1927, Zahl 88174/7, enthaltenen Weisungen außer Kraft.“

Der letztgenannte Erlaß wurde mit Runderlaß der Magistratsabteilung 50 vom 14. Juni 1927 M.Wt. 50/II/3905/27, zur Kenntnis gebracht.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

### 38. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.

M.D. 3663/32.

Wien, am 5. Juli 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Unter Hinweis auf die Erlässe der Magistratsdirektion vom 13. Juni 1929, M.D. 759/29 (Verordnungsblatt 1929, Seite 66), vom 14. Mai 1930, M.D. 3146/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 51), und vom 11. August 1931, M.D. 4372/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 59), werden nachstehend die in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 eingetretenen Änderungen des Verzeichnisses der Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung mitgeteilt:

Das Verzeichnis ist bei den städtischen Straßenbahnen im Punkt e „Kraftstellwagenwerkstätte, X. Bernerstorfergasse 43“ durch die Anführung: „1 Prüfungseinrichtung für die elektrische Anlage bei Kraftfahrzeugen“ zu ergänzen.

Aus dem Verzeichnis ist die bei den Straßenbahnen unter Punkt b angeführte „Probekalkenprüfvorrichtung nach Emperger für Eisenbeton“ zu streichen.

Die im gleichen Punkte angeführte Betonprüfungsapparatur befindet sich jetzt nicht mehr bei der Oberbauwerkstätte XII. Ahmeherggasse 55, sondern bei der Erhaltungsstelle für Hochbau II. Engerthstraße 152.

### 39. Fernsprecher, Benützung.

M.D. 20/32.

Wien, am 6. Juli 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Trotz der angeordneten Sparmaßnahmen steigen die Zeitgebühren für die Benützung der staatlichen Fernsprecher von Monat zu Monat. Nach Zeitungsnachrichten ist bei dieser Gebührenkategorie eine wesentliche Erhöhung zu erwarten, die nach den Bestimmungen der Fernsprechgebührenordnung sogar rückwirkend ab 1. Jänner 1932 erfolgen kann.

Es werden daher die in den Erlässen der Magistrats-Direktion vom 29. Oktober 1931, M.D./R 533/31, vom 4. Jänner 1932, M.D. 20/32, und vom 15. März 1932, zu M.D. 20/32, angeordneten Bestimmungen für die Benützung der staatlichen Fernsprecher in Erinnerung gebracht.

Besonders wird neuerlich auf das Verbot der Benützung der Fernsprecheinrichtungen zu privaten Zwecken mit dem Bemerkten hingewiesen, daß dann, wenn dieser letzte Appell ohne Erfolg bleiben sollte, die Übertretung dieses Verbotes als eine im Disziplinarwege zu ahndende Pflichtverletzung unter die Strafsanktion der Allgemeinen Dienstordnung gestellt werden müßte.

Gleichzeitig wird der Punkt 10 des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 15. März 1932, zu M.D. 20/32, durch nachstehende Bestimmung ergänzt:

„Es ist zulässig, die Verständigungen eines Monates zu sammeln; die Einsendung muß jedoch bis längstens am 2. des darauffolgenden Monates erfolgen.“

Für die an die Rathausanlage angeschlossenen Nebenstellen hat die Bestellung eines interurbanen Gespräches telephonisch bei der Hauszentrale „Neues Rathaus“, Klappe 300, zu erfolgen. Die mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 21. April 1923, M.D. 2688/23, angeordnete schriftliche Bestellung der Ueberlandgespräche hat daher zu unterbleiben. Dieser Erlaß wird außer Kraft gesetzt.“

#### 40. Magistratische Bezirksämter, Geschäftsvereinfachung.

M.D. 3739/32.

Wien, am 8. Juli 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die zahlreichen, bei den magistratischen Bezirksämtern einlangenden Ersuchschreiben, deren sachliche Erledigung durch ein Fach- oder Hilfsamt erfolgt, erfahren heute insofern eine umständliche Behandlung, als sie vielfach in das Haupteingangsbuch eingetragen, den Referenten zugeteilt, von diesen an das Fach- oder Hilfsamt „zur Entsprechung“ übermittelt und nach Rückfragen wieder von den Referenten an die ersuchende Stelle rücküberliefert werden. Hiedurch werden die Kanzleien der magistratischen Bezirksämter und die Referenten, die auch noch Verfügungsbogen über solche Akten anzulegen haben, unnötigerweise belastet.

Geschäftsstücke, zu deren sachlicher Behandlung ein Fach- oder Hilfsamt der magistratischen Bezirksämter zuständig ist, sind von den Fach- oder Hilfsämtern selbstständig zu behandeln und zu erledigen.

Da eine Prüfung der einzelnen Requisitionsakten in dieser Hinsicht den das Protokoll führenden Angestellten der Bezirksämter nicht zugemutet werden kann, wird verfügt, daß die ersuchenden Stellen in allen Fällen, in denen die sachliche Behandlung durch ein Fach- oder Hilfsamt eines magistratischen Bezirksamtes in Frage kommt, dies schon in der Anschrift durch einen Zusatz zum Ausdruck bringen, zum Beispiel „M.B.A. . . (Mt.A.Mt.)“.

Derartige Geschäftsstücke sind unmittelbar ohne Eintragung in das Haupteingangsbuch sogleich dem betreffenden Fach- oder Hilfsamte zuzuteilen und von diesem auch unmittelbar zu erledigen.

#### 41. Puschertum, Bekämpfung.

M.D. 3626/32.

Wien, am 8. Juli 1932.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Bundesminister für Handel und Verkehr hat am 23. Juni 1932 zur Z. 129070/12 an alle Landeshauptmänner zur Bekämpfung des gewerblichen Puschertums folgenden Erlaß gerichtet:

„Bekanntlich enthält die dem Nationalrat vorliegende Regierungsvorlage einer Gewerbenovelle auch Bestimmungen, die der Bekämpfung des gewerblichen Puschertums dienen sollen (Erhöhung der Strafobergrenzen und Einführung neuer Strafarten und Vorbeugungsmittel). Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat sich aus dem Grunde veranlaßt gesehen, diese Bestimmungen zu beantragen, weil die Wirtschaftslage dazu drängt, dem Gewerbebestande einen ausgiebigeren Schutz gegen den zunehmenden Wettbewerb Unbefugter zu bieten. Auch ich verrete diesen Standpunkt mit voller Ueberzeugung und hoffe daher auf baldige Verabschiedung der Gewerbenovelle und in erster Linie der Bestimmungen, die dazu dienen sollen, den Behörden schärfere Kampfmittel gegen das Puschertum an die Hand zu geben. Die schwere Wirtschaftskrise und die Bedrängnis, in die der Gewerbebestand durch sie geraten ist, zwingen mich aber, die Herren Landeshauptmänner dringendst einzuladen, dafür Sorge zu tragen, daß schon bis zur Gesetzgebung der Gewerbenovelle die Handhaben, die die jetzige Rechtslage bietet, in ausgiebiger Weise benützt werden, um dem Uebelstande des Puschertums an den Leib zu rücken. Die Klagen, die mir in der kurzen Zeit meiner Amtswirksamkeit aus gewerblichen Kreisen zugekommen sind, lassen darauf schließen, daß von den Behörden bei der Anwendung der Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung nicht immer diejenige Strenge ange-

wendet wird, die vom Gewerbebestande unter den heutigen Verhältnissen mit vollem Recht erwartet werden kann. Denn es muß als eine gerechtfertigte Forderung des Gewerbebestandes anerkannt werden, daß in einer Zeit, in der es nur mit den größten Schwierigkeiten möglich ist, auch unter gleichen Bedingungen im wirtschaftlichen Kampfe zu bestehen, alles aufgewendet werden muß, um den Wettbewerb derjenigen auszuschalten, die sich gesetzwidrig betätigen und sich den Lasten, die die befugten Gewerbetreibenden zu tragen haben, entziehen. Unter Hinweis auf die vielfachen in dieser Angelegenheit bereits getroffenen Maßnahmen, deren konsequente Durchführung unter dem Drucke der wirtschaftlichen Not zur Aufrechterhaltung des Bestandes des Gewerbes unbedingt geboten ist, lade ich den Herrn Landeshauptmann ein, nicht nur neuerlich den Unterbehörden Weisungen in diesem Sinne zu erteilen, sondern auch bei Berufungsentscheidungen in Strafsachen größte Strenge walten zu lassen.

An eine Behinderung der Landwirtschaft in ihrem durch die bestehenden Vorschriften und die seit jeher gehandhabt: Uebung gegebenen Tätigkeitsgebiete wird hiebei selbstverständlich nicht gedacht.“

Dieser Runderlaß wird den beteiligten Stellen mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß die zur Bekämpfung des gewerblichen Puschertums ergangenen vielfachen Weisungen der Magistratsdirektion, insbesondere deren letzte Erlässe vom 30. November 1928, M.D. 7116/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 119), und vom 4. April 1930, M.D. 1617/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 38), mit allem Nachdruck durchzuführen sind.

#### 42. Gemeindeabgaben, Dedung der Nebengebühren.

M.D./R 476/31.

Wien, am 9. Juli 1932.

(An die M.Abt. 5, 6, 17, 31, 34 a, 34 b und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamts-Direktion, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c, II d, V c und VI b, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsabteilung II c, an die Magistrats-Abteilung 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, und an die M.Abt. 34 a und b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung.)

In Ergänzung des § 12, Absatz 19, der Dienstvorschrift über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben (Erlaß der Magistrats-Direktion vom 23. Juni 1926, M.D. 4485/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 83),) wird folgendes angeordnet:

Im allgemeinen sind von einer Fälligkeit zuerst die Abgabe, dann die Nebengebühren (Verzögerungszuschläge, Verzugszinsen und Zwangsverfahrensgebühren) abzustatten, bevor eine Zahlung für die nächste Fälligkeit verrechnet wird.

Von dieser allgemeinen Regel sind ausgenommen:

1. Zahlungen, die in der Höhe der laufenden Fälligkeit (Monats-, Viertel-, Halbjahrs- und Jahresschuldigkeit) oder in der Höhe einer einmaligen (zum Beispiel Nachtrags-) Vorschreibung vor Anfall des Verzögerungszuschlages geleistet werden; solche Zahlungen sind auch bei Bestand einer älteren Schuld an Abgabe oder an Nebengebühren widmungsgemäß für die laufende oder einmalige Fälligkeit zu verrechnen;

2. Zahlungen, mit denen zugestiftete Beträge (Raten) geleistet werden; für die Verrechnung dieser Zahlungen gelten die Anordnungen der §§ 7 und 8 der erwähnten Dienstvorschrift;

3. Zahlungen, die auf Anordnung der abgabeverwaltenden Dienststelle nicht für ältere, weil pfandbedeckte Rückstände, sondern für neu zuwachsende Rückstände zu verrechnen sind.

Rückstände an Nebengebühren, die nach Bezahlung der Abgabe noch ausstehen, sind energisch einzutreiben. Bei Ratensbewilligungen ist auf die Deckung der Nebengebühren von bezahlten Abgabebeträgen Bedacht zu nehmen. Die Einhebung von Verzögerungszuschlägen, um deren Nachsicht angefragt wurde, ist gemäß § 9 der erwähnten Dienstvorschrift bis zur Erledigung des Nachsichtgesuches zu sistieren.

#### 43. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.

(An die M.Abt. 13 a, 18, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 34 a, 46, 52, 53, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

M.D. 3848/32.

Wien, am 18. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat „Regeln für die Konstruktion, Prüfung und Verwendung von Schaltgeräten bis 500 Volt Wechselspannung und 3000 Volt Gleichspannung — EVW 26/1932“ zur Anerkennung vorgeschlagen, die im allgemeinen sachlich mit den vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen und als R.E.S./1928 bezeichneten Bestimmungen übereinstimmen, aber an einigen Stellen Änderungen aufweisen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Juli 1932, Z. 68725/6/ET., diese Regeln mit Gültigkeit vom 1. August 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ als maßgebend anerkannt und verfügt, daß diese Regeln vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde nicht andere Vorschriften gemacht werden.

M.D. 3849/32.

Wien, am 18. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Anfassern und Steuergeräten — EVW 24/1932“ zur Anerkennung vorgeschlagen, die im allgemeinen sachlich mit den vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen und als R.E.M./1928 bezeichneten Bestimmungen übereinstimmen, aber an einigen Stellen Änderungen aufweisen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Juli 1932, Z. 67164/6/ET., diese Regeln mit Gültigkeit vom 1. August 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ als maßgebend anerkannt und verfügt, daß diese Regeln vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde nicht andere Vorschriften gemacht werden.

M.D. 3911/32.

Wien, am 19. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat Änderungen der allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen und zwar die Abänderung 3/1932 von EVW 1 und die Abänderung 4/1932 von EVW 1 zur Anerkennung vorgeschlagen.

Mit der Abänderung 3/1932 wurde im Kapitel III (Apparate) von EVW 1 die Fassung einiger Abschnitte geändert, um diese Bestimmungen den neuen Erfahrungen, beziehungsweise den neu herausgegebenen Regeln EVW 24,

26, 27 und 29 anzupassen. Es wurden hiebei § 24 (zulässige Erwärmung), § 25 (Bauart der Apparate, Abschnitte a, b und g) und § 28 neu formuliert. Mit der Abänderung 4/1932 von EVW 1 erhielten im Kapitel VI (Stromsicherungen) die Absätze 2, 3 und 8 des § 56 (Verwendung und Bemessung) eine neue Fassung. Mit der Änderung dieser Bestimmungen für Sicherungen in Mehrleiter- und Mehrphasensystemen sowie für Sicherungen ortsveränderlicher Stromverbraucher sollen gleichfalls die seit der Herausgabe der Vorschriften EVW 1 gemachten Erfahrungen verwertet werden.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Juli 1932, Z. 68728/6/ET., diese Ergänzungen von EVW 1 mit Gültigkeit vom 1. August 1932 anerkannt und verfügt, daß diese Bestimmungen vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde im Einzelfalle wegen besonderer Verhältnisse oder aus triftigen Gründen nichts anderes vorgeschrieben wird.

M.D. 3912/32.

Wien, am 19. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat die Anerkennung der Außerkraftsetzung der mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. Juli 1927, Z. 105515/6, anerkannten „Normen für Anschlußbolzen und ebene Schraubkontakte für Stromstärken von 10—1500 A — EVW 14“ mit der Abänderung 1/1932 zu EVW 14 beantragt und als Ersatz hierfür die Beachtung der Normalblätter ÖNORM E 3500 (Anschlußbolzen) und ÖNORM E 3502 (Kopfkontaktschrauben für Installationsmaterial und Schaltgeräte) empfohlen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Juli 1932, Z. 68730/6/ET., die Abänderung 1/1932 zu EVW 14 mit Gültigkeit vom 1. August 1932 anerkannt.

M.D. 3913/32.

Wien, am 19. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat zu den mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. Juli 1927, Z. 105515/6, anerkannten „Leitfähen für Schutzerdungen in elektrischen Starkstromanlagen mit Spannungen über 250 Volt gegen Erde — EVW 13“ eine Abänderung 1/1932 verfaßt, um den neueren Erfahrungen, nach denen eine Schutzerdung bei Schaltstangen, Meßstangen und Schaltzangen zu unterbleiben hat, Rechnung zu tragen. Hiemit wird auch die Anpassung der Leitfähen an die neu herausgegebenen „Regeln für die Konstruktion, Prüfung und Verwendung von Wechselstromhochspannungsgeräten — EVW 27/1932“ sowie an die Abänderung 3/1932 und die Abänderung 4/1932 zu EVW 1 erzielt.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Juli 1932, Z. 68729/6/ET., die Ergänzung von EVW 13 mit Gültigkeit vom 1. August 1932 anerkannt und verfügt, daß diese Bestimmungen vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde im Einzelfalle wegen besonderer Verhältnisse oder aus triftigen Gründen nichts anderes vorgeschrieben wird.

M.D. 3936/32.

Wien, am 21. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat „Regeln für die Konstruktion, Prüfung und Verwendung von Wechselstrom-Hochspannungsgeräten für Schalt-

anlagen — EVW 27/1932“ zur Anerkennung beantragt, die im allgemeinen sachlich mit dem vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen und als R.E.S./1929 bezeichneten Bestimmungen übereinstimmen und nur an einigen Stellen wegen der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Änderungen aufweisen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Juli 1932, Z. 68726/6/ET., diese Regeln mit Gültigkeit vom 1. September 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ anerkannt und verfügt, daß diese Bestimmungen vom 1. September 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde nicht andere Vorschriften gemacht werden.

M.D. 3937/32.

Wien, am 21. Juli 1932.

Das Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien hat „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Steuergeräten, Widerstandsgeräten und Bremslüftern für ausserbetrieblichen Betrieb — EVW 29/1932“ zur Anerkennung beantragt, die im allgemeinen sachlich mit den vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen und als R.A.B./1927 bezeichneten Bestimmungen übereinstimmen und nur in den §§ 10, 14 und 19 Einschaltungen aufweisen, um die Regeln mit den übrigen österreichischen Sicherheitsvorschriften in Einklang zu bringen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. Juli 1932, Z. 68727/6/ET., diese Regeln mit Gültigkeit vom 1. August 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ anerkannt und verfügt, daß diese Bestimmungen vom 1. August 1932 an insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde nicht andere Vorschriften gemacht werden.

\*

Sonderabdrucke von EVW 24/1932, EVW 26/1932, EVW 27/1932, EVW 29/1932, der Abänderungen 3/1932 und 4/1932 zu EVW 1, der Abänderung 1/1932 zu EVW 14 und der Abänderung 1/1932 zu EVW 13 können vom Elektrotechnischen Verein in Wien, VI, Theobaldgasse 12, bezogen werden. Die für den Amtsgebrauch erforderlichen Exemplare sind auf die vorgeschriebene Art durch das städtische Wirtschaftsamt zu beschaffen.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Erhöhung des Zusatzbeitrages zur Deckung der Notstandsauhilfen.

M.Abt. 14/4373/32.

Wien, am 30. Mai 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 24. Mai 1932, Z. 43046/Abt. 5/32, gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsauhilfen im Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) mit Wirksamkeit vom 30. Mai 1932 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen), beziehungsweise vom 1. Juni 1932 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen) von derzeit 40 v. H. auf 45 v. H. des Normalbeitrages zur Krankenversicherung erhöht. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen — mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren — erhöht sich dementsprechend der Zusatzbeitrag auf 1·8 v. H. der Beitrags-

grundlage; für die Personen unter 17 Jahren beträgt der monatliche Pauschalbeitrag 58 g. Der Zusatzbeitrag für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherung unterliegen, wird auf 22½ v. H. der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz erhöht.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz wird der Zusatzbeitrag nunmehr ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich in Groschen	monatlich
1	24	106
2	28	122
3	36	152
4	40	176
5	48	206
6	60	264
7	74	322
8	94	410
9	108	468
10	122	526

### Erhebungen für die Sozialversicherung.

M.Abt. 14/5138/32.

Wien, am 30. Juni 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat an alle Träger der Landarbeiterversicherung, das ist an alle Landarbeiterversicherungsanstalten und Landwirtschaftsrankenkassen einschließlich der beiden Landesverbände für landwirtschaftliche Krankenfürsorge für Oberösterreich in Wels, am 18. Juni 1932 unter Z. 75693/Abt. 1/31 folgenden Erlaß gerichtet:

Seitens des Bundeskanzleramtes, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Kenntnis gebracht worden, daß die Träger der Landarbeiterversicherung die Gendarmerieorgane vielfach in übermäßiger Weise zu Erhebungen für Zwecke der Sozialversicherung heranziehen. Das Bundeskanzleramt, Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, hat diese Inanspruchnahme der Gendarmerie als unzulässig bezeichnet und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung das Ersuchen gerichtet, den Versicherungsträgern nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz jede Inanspruchnahme der Gendarmerie, sei es durch die Dienstbehörde oder direkt, zu unterlagen.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, entsprechend, ergeht die Weisung, in Hinblick jede Inanspruchnahme der Gendarmerieorgane beim Vollzuge des Landarbeiterversicherungsgesetzes zu unterlassen. Da aber die Träger der Landarbeiterversicherung zweifellos nicht immer im Stande sein werden, alle in Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten erforderlichen Erhebungen unmittelbar durch eigene Organe an Ort und Stelle durchzuführen zu lassen, und Erhebungen durch die Gemeindeämter — namentlich in der Altersfürsorge — bisweilen nicht ausreichen werden, den wahren Tatbestand festzustellen, wird nahegelegt, sich in solchen Fällen auf Grund des § 218, Absatz 1, des Landarbeiterversicherungsgesetzes an die Behörden der allgemeinen Verwaltung (Ämter der Landesregierungen, politischen Bezirksbehörden) mit dem Ersuchen zu wenden, die unbedingt notwendigen Erhebungen (allenfalls protokollarische Einnahme von Parteien) durch ihre Organe durchführen zu lassen. Vor der Inanspruchnahme der Behörden der allgemeinen Verwaltung müssen die Träger der Landarbeiterversicherung jedoch zunächst versuchen, den Tatbestand auf andere Weise (Anfrage bei den Parteien mittels ausführlicher Erhebungsformulare, Abverlangen von entsprechenden Parteierklärungen, Erhebungen durch die Ortsstellen usw.) festzustellen. Erst wenn die im eigenen Wirkungskreis durchgeführten Erhebungen nicht zu einem einwandfreien Ergebnis führen, wäre von der Ermächtigung des § 218, Absatz 1, des Landarbeiterversicherungsgesetzes, die Rechtshilfe der Behörden der allgemeinen Verwaltung in Anspruch zu nehmen, namentlich bei Durchführung des X. Abschnittes des Landarbeiterversicherungsgesetzes über die Altersfürsorge Gebrauch zu machen.

Eine weitere gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Behörden durch die Träger der Landarbeiterversicherung beim Vollzuge des Landarbeiterversicherungsgesetzes

gesetzes bietet die Bestimmung des § 80, Absatz 2, dieses Gesetzes, wonach der beim Träger der Landarbeiterversicherung zur Anzeige gebrachte Arbeitsunfall behördlich zu erheben ist, wenn es die Landarbeiterversicherungsanstalt bei der politischen Bezirksbehörde des Unfallortes beantragt. Die allfälligen Kosten der Erhebung hat in einem solchen Falle die Landarbeiterversicherungsanstalt zu tragen. Die Bestimmung der Art der Vornahme der Erhebungen wäre der ersuchten Behörde zu überlassen."

#### Arbeitslosenversicherung, rechtliche Beurteilung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers.

M. Abt. 14/5363/32.

Wien, am 2. Juli 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 23. Juni 1932, Z. 22530/Abt. 5/32, folgendes bekanntgegeben:

"Aus einer an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichteten Anfrage ist zu entnehmen, daß über die rechtliche Beurteilung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers gemäß § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vielfach Zweifel herrschen. Nach der Anschauung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die durch die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes gestützt wird, stellt sich die Haftung des Arbeitgebers gemäß § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes als reine Erfolgshaftung dar. In der Zahlung des Ersatzbeitrages ist weder eine Strafe zu erblicken, noch kann die Ersatzpflicht als Verbindlichkeit zum Schadenersatz im Sinne des § 1295 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angesehen werden. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1930, A 565/30, Nr. 16381 der Sammlung, und vom 1. Dezember 1931, Z. 410/30.)

Die dem Arbeitgeber auferlegte Ersatzverbindlichkeit geht daher im Sinne des § 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch auf die Erben über. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz von den „Arbeitgebern, die es unterlassen haben“ spricht."

#### Handelsgewerbe nach § 38 der Gewerbeordnung, Berechtigungsumfang und Ausfertigung von Gewerbebescheinen.

M. Abt. 53/4477/32.

Wien, am 20. Mai 1932.

Von den magistratischen Bezirksämtern werden vielfach Gewerbebescheine mit der Klausel „mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung angeführten Artikel“ ausgestellt. Diese Praxis entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen und führt auch hinsichtlich des Umfangs der betreffenden Gewerbeberechtigte irre.

Der Absatz 3 des § 38 der Gewerbeordnung enthält eine Definition des Umfangs des Gemischtwarenhandels; der Gemischtwarenhandel begreift danach das Recht zum Detailverschleiß mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich; er ist an den Befähigungsnachweis gebunden.

Der Absatz 4 der gleichen Gesetzesstelle befaßt nun nichts anderes, als daß der gleiche Befähigungsnachweis zum Antritt des Kolonial-, Spezerei- und des Materialwarenhandels erforderlich ist; über den Berechtigungsumfang dieser Gewerbekategorien ist hier überhaupt nichts enthalten; bestimmte Artikel oder Warengattungen werden hier nicht genannt.

Erst der Absatz 5 bestimmt, daß den erwähnten Handelsgewerben, das ist dem Gemischtwarenhandel, dann dem Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel das ausschließliche Recht des Detailverschleißes von Zucker, Kaffee, Tee, Gewürzen, Mineralölen, Material- und Farbwaren sowie der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen zusteht, wobei das Gesetz noch hinzufügt, daß im übrigen Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe eine Minderung nicht eintritt.

Aus dieser Textierung ergibt sich, daß der rechtlich und geschäftsgebräuchlich übernommene Berechtigungsumfang des Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandels unberührt bleibt, wie dies auch der Erlaß des Handelsministeriums vom 15. März 1907, Z. 5942, ausdrücklich hervorhebt, ohne jedoch, abgesehen von den im Gesetze selbst angeführten Waren und Warenkategorien, ein Ausschließungsmoment gegenüber anderen Detailhandels-

gewerben zu bilden. Es können daher Kolonial- und Spezereiwaren mit Ausnahme der im Absatz 5 genannten Waren auch von sonstigen Handelsgewerbetreibenden geführt werden, während Materialwaren zur Gänze vorbehalten sind.

Eine Ausfertigung von Gewerbebescheinen mit der Klausel „mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung angeführten Waren“ ist daher unrichtig, weil der Absatz 4 überhaupt keine Waren oder Warenkategorien, sondern Handelsgewerbekategorien aufzählt und einzig und allein der Absatz 5 die Artikel, deren Führung an den Befähigungsnachweis gebunden ist, nennt.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher ersucht, in den in Betracht kommenden Fällen entweder die ausgenommenen Artikel nach dem Wortlaute des Gesetzes in den Gewerbebeschein aufzunehmen oder den Gewerbebeschein mit der Klausel „mit Ausschluß der im § 38, Absatz 5, der Gewerbeordnung genannten Waren“ zu versehen. Eine Anführung des Absatzes 4 des § 38 der Gewerbeordnung hat jedenfalls zu unterbleiben.

#### Schädlingsvertilgung durch Ausgasung mit Schwefel.

M. Abt. 53/4616/32.

Wien, am 27. Mai 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 19. Mai 1932, Z. 123.419/12/32, folgendes bekanntgegeben:

„Wie dem Bundesministerium für Handel und Verkehr mitgeteilt worden ist, sollen einzelne Gewerbebehörden den Standpunkt vertreten, daß die gewerbmäßige Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. mit Schwefeldioxid (schwefelige Säure) nicht unter die Konzessionspflicht nach § 15, Punkt 21, der Gewerbeordnung fällt, sondern als freies Gewerbe betrieben werden kann. Diese Ansicht trifft nur für die Fälle zu, in denen die Ausgasung durch Verbrennung von Schwefel (Stangen Schwefel, Schwefelbroden, Schwefelblumen, Schwefelschnitten) vorgenommen, nicht aber für die Fälle, in denen Schwefelkohlenstoff oder schwefelkohlenstoffhaltige Präparate verwendet werden. Schwefelkohlenstoff besitzt im Gegensatz zum Schwefel schon an sich Giftwirkung und ist auch im § 4 der Giftverordnung (B.G.B. Nr. 362 aus 1928) als giftiger Stoff angeführt. Für die gewerbmäßige Ausgasung unter Verwendung von Schwefelkohlenstoff ist daher eine Konzession nach § 15, Punkt 21, der Gewerbeordnung erforderlich und es sind zum Beispiel Maler, Anstreicher und Zimmerputzer nicht hierzu berechtigt.“

#### Fahrbare Benzinpumpen.

M. Abt. 53/5592/32.

Wien, am 27. Juni 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 15. Juni 1932, Z. 98.377/11, folgendes bekanntgegeben:

„Anlässlich der Genehmigung einer fahrbaren Benzinpumpe hat eine Gewerbebehörde unter anderem vorgeschrieben, daß die Pumpe mit einem versperrenbaren Armaturkasten auszustatten sei. Diese Vorschrift erfolgte deshalb, weil sich im gegenständlichen Falle keine Gelegenheit bot, die Pumpe während der Nachtzeit in einem versperrenbaren Raum unterzubringen. Da sie demnach auf ihrem Aufstellungsplatz verbleiben mußte, war es im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig, Manipulationen Unberufener an der Pumpe soweit als möglich zu verhindern.

Ueber Berufung des Konzessionswerbers gegen diese Vorschrift hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Bescheid vom 15. Juni 1932, Zl. 98377/11, die Genehmigung zur Aufstellung dieser fahrbaren Benzinpumpe aus folgenden Gründen verweigert:

Aus den Feststellungen des Verhandlungssattes ergibt sich, daß sich im vorliegenden Falle keine Gelegenheit bietet, die Pumpe während der Nachtzeit in einem versperrenbaren Raum unterzubringen, und daß sie demnach dauernd auf ihrem Aufstellungsplatz verbleiben muß. Bei dieser Sachlage handelt es sich daher einseitig um eine Lagerung von 250 Liter Benzin (dies ist nach einer mündlichen Mitteilung der Lieferantin der Zapppumpe, Kommanditgesellschaft Rosenthal & Komp., der Fassungsraum des Pumpenbehälters) im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.B. Nr. 49, auf die somit auch die materiellen Vorschriften dieser Ver-



ordnung Anwendung zu finden haben. Nun ist nach § 12 und in sinngemäßer Anwendung des § 14 dieser Verordnung (vgl. Absatz 17 und 23 des Durchführungserlasses hierzu) eine solche Lagerung im Freien auf eingefriedeten Grundstücken nur dann zulässig, wenn das Ausfließen der gesamten gelagerten Flüssigkeitsmenge durch entsprechende Einrichtungen verhindert wird. Beide Voraussetzungen treffen hier aber bei der freien Aufstellung der Fahrpumpe nicht zu. Allerdings wurde in Gemäßheit des § 10 der bezogenen Verordnung für die Einstellung fahrbarer Zapfstellen während der Nachtzeit durch Absatz 15 des Durchführungserlasses Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 12 und 14 bewilligt, doch beziehen sich diese Erleichterungen, wie aus dem Wortlaute des bezogenen Absatzes 15 eindeutig hervorgeht, nur auf die Anforderungen, die an die Beschaffenheit des Hofes und der Hausflur zu stellen sind, haben also eine derartige entsprechend gesicherte Aufstellung zur Voraussetzung. Hingegen widerspricht eine dauernde Belassung einer solchen Zapfstelle auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen vollständig den zwingenden Vorschriften der §§ 12 und 14 der Ministerialverordnung vom Jahre 1930. Abgesehen davon stellt aber eine derartige Verwahrung größerer Mengen Benzin eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar, weil der Lagerbehälter während der ganzen Nacht dem Zugriff Unberufener ausgesetzt ist und ein wirksamer Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung oder böswillige Hantierungen weder vorgesehen ist noch auch vorgekehrt werden kann."

### Baumeistergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe, Gewerberechtsumfang.

M. Abt. 53/2047/31.

Wien, am 21. Juni 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 24. Mai 1932, M. Abt. 53/2047/31, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß F. K. auf Grund der ihm mit Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August 1920, Z. Ia/3445/20, verliehenen Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte in Wien nicht befugt ist, in Wien Deckenauswechslungen aus Holz durch eigenes Personal vornehmen zu lassen.

F. K. hat in der Zeit vom September 1928 bis Jänner 1929 im Hause XIV. Märzstraße 81 aus Anlaß von Adaptierungsarbeiten umfangreiche Deckenauswechslungen aus Holz durch sein Personal (Maurer und Hilfsarbeiter) vorgenommen.

Ueber eine Anzeige der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien, welche in der Deckenauswechslung durch eigenes Personal einen Eingriff in ihre Gewerbebefugnis erblickte, von der Gewerbebehörde wegen unbefugter Ausübung des Zimmermeistergewerbes bestraft, vertritt K. in seiner Berufung, wie übrigens auch schon anlässlich seiner Einvernahme im Strafverfahren, den Standpunkt, daß er zu der beanstandeten Tätigkeit auf Grund seiner Konzession berechtigt sei.

Zur Stützung seiner Rechtsanschauung weist er besonders darauf hin, daß der Umfang der Arbeiten von vornherein nicht bekannt war und daß die Hauptarbeit in der Herrichtung des Auflegens, im Stemmen und Verputzen, also in dem Baumeister- und Maurermeistergewerbe zustehenden Tätigkeiten bestanden hat, während das Aufziehen und Verlegen der Träme sowie das Zuschneiden und Nageln der Verschalung nur als Handlangerarbeit zu betrachten sei, da hierbei keine Holzverbindung herzustellen war.

Maßgebend für die Beurteilung der Streitfrage ist die Bestimmung des § 2, Absatz 2, des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.G.B. Nr. 193; hiernach hat sich in ausgenommenen Orten, zu denen bekanntlich Wien zählt, der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmei- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen und kann die oben genannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die bezügliche Konzession für das betreffende Gewerbe erworben hat.

Der Baumeister, der wie im vorliegenden Falle die Spezialgewerbeberechtigung für das Zimmermeistergewerbe nicht besitzt, darf daher bei der Ausführung von Bauten, wobei unter diesem Ausdruck nicht nur die Herstellung eines Bauwerkes, sondern auch jede Veränderung oder Reparatur

an einem solchen zu verstehen ist, Zimmermannsarbeiten nicht selbständig durchführen.

Die Herstellung einer Holzdecke, gleichgültig, ob es sich um eine Dippelbaum- oder Tramkonstruktion handelt, ist Zimmermannsarbeit; derartige Arbeiten bilden sogar eines der wesentlichsten Tätigkeitsgebiete des Zimmermanns. Uebrigens wird dies auch weder von der Partei noch von der Genossenschaft der Bau- und Steinmeiester bestritten. Damit ist aber auch entschieden, daß jede Reparaturarbeit an hölzernen Deckenkonstruktionen, also jede Deckenauswechslung, jedes Einziehen von Trämen u. dgl. als Zimmermannsarbeit zu qualifizieren ist und als solche von einem Baumeister in einem ausgenommenen Orte durch eigenes Personal nicht durchgeführt werden darf.

Die Einwendung, daß bei der Uebernahme der Arbeit der Umfang der Auswechslung nicht übersehen werden konnte, ist rechtlich vollkommen belanglos; wenn sich bei der Durchführung der Bauarbeiten ergibt, daß auch Arbeiten, die nicht in den Berechtigungsumfang des Bau- oder Maurermeistergewerbes fallen, notwendig sind, ist eben der Baumeister verpflichtet, unverzüglich die betreffenden Gewerbetreibenden heranzuziehen. Daß hiemit wirtschaftliche Nachteile, eine Verteuerung der Bauführung bedingt sein mögen, kann zutreffen, kann aber im Hinblick auf die zwingende Bestimmung des § 2, Absatz 2, des Baugewerbegesetzes nichts an der Rechtslage ändern. Auch die weiteren Einwände, daß die Bau- und Maurermeisterarbeiten bei der Durchführung der strittigen Arbeiten überwiegend gewesen wären und daß die Arbeiten an den Trämen als Handlangerarbeiten zu betrachten seien, weil keine Holzverbindungen herzustellen waren, sind nicht stichhaltig. Jede Arbeit an einer Holzdeckenkonstruktion fällt in den Berechtigungsumfang des Zimmermeistergewerbes, es bleibt daher ganz gleichgültig, ob im konkreten Falle die Bau- und Maurermeisterarbeiten den Hauptanteil gebildet haben und ob die Auswechslung der Träme ohne Herstellung einer Holzverbindung durchgeführt worden ist.

Die vorliegende Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

### Behaltspflicht von ausgelerten Lehrlingen.

M. Abt. 53/5691/32.

Wien, am 30. Juni 1932.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach § 105 a der Gewerbeordnung ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, den Lehrling nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit drei Monate als Gehilfen in seinem Betriebe zu beschäftigen. Wird ihm aus wirtschaftlichen Gründen diese Verpflichtung erlassen oder die Bewilligung zur vorzeitigen Kündigung des Gehilfen erteilt, so darf er vor Ablauf der drei Monate keinen neuen Lehrling aufnehmen.

Manche Gewerbetreibende sollen diese Bestimmung dadurch umgehen, daß sie den neuen Lehrling schon zu einer Zeit einstellen, wo das alte Lehrverhältnis noch nicht beendet ist.

In derartigen Fällen kann zweifellos nicht von wirtschaftlichen Gründen gesprochen werden, die eine Aufhebung der Behaltspflicht des ausgelerten Lehrlings rechtfertigen könnten.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, in allen Fällen, in denen über das Ansuchen eines Gewerbetreibenden um Befreiung von der Behaltspflicht des ausgelerten Lehrlings zu entscheiden ist, festzustellen, ob nicht im letzten Jahre vor Beendigung des in Betracht kommenden Lehrverhältnisses ein neuer Lehrling aufgenommen wurde, und zutreffenden Falls mit der Abweisung vorzugehen.

### Gericthliche Entscheidungen.

#### Strafbarkeit des Versuches einer Verwaltungsverletzung.

M. Abt. 53/4448/32.

Wien, am 23. Mai 1932.

Der Tatbestand der Realitätenvermittlung liegt erst dann vor, wenn die für den Geschäftsabschluß in Betracht kommenden Teile miteinander in Verbindung getreten sind. Solange dies nicht der Fall ist, kann höchstens nur von einem

straflosen Versuch nach § 8 des Verwaltungsstrafgesetzes gesprochen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Herrn J. K. gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 15. Jänner 1931, M. Abt. 53/7352/30, betreffend eine Verwaltungsstrafsache wegen unbefugter Realitätenvermittlung mit Erkenntnis vom 27. April 1932, Z. A 220/31, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Mit dem Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk in Wien vom 12. Juli 1930 wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 22 der Gewerbeordnung im Zusammenhalt mit § 4 der Verordnung vom 18. Mai 1926, B. G. Bl. Nr. 128, begangen durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes der Realitätenvermittlung, gemäß § 132, lit. a, der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 100 S, im Uneinbringlichkeitsfalle eine Arreststrafe in der Dauer von 4 Tagen verhängt. Die dagegen erhobene Berufung wurde von der belangten Behörde abgewiesen.

In der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wird der Hauptsache nach eingewendet, daß das bloße Absenden einer Einladung an einen Darlehenswerber den Tatbestand der Vermittlung eines Hypothekendarlehens noch nicht erfüllt. Im übrigen sei der Beschwerdeführer als Eigentümer der Metallwarenfabrik Senftenberg protokollierter Kaufmann und als solcher zum Abschlusse der in den Artikeln 171 und 172 — gemeint wohl 271 und 272 — des Handelsgesetzbuches angeführten Geschäfte berechtigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber erwogen:

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926, B. G. Bl. Nr. 128, wurden bestimmte gewerbmäßig betriebene Beschäftigungen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Vermittlung im eigentlichen Sinne handelt und ob die vermittelten Geschäfte Handels- oder andere Geschäfte sind, an eine Konzession gebunden. Unter diesen Beschäftigungen zählt die Verordnung in erster Linie die Realitätenvermittlung auf, welches Gewerbe nach dem Wortlaute der Verordnung umfaßt: die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches, der Pachtung und Verpachtung von Realitäten und die Vermittlung von Hypothekendarlehen (§ 2, lit. a). Eine derartige Konzession wurde dem Beschwerdeführer nicht verliehen. Wenn daher der Beschwerdeführer derlei Geschäfte tätigen würde, wäre er ohne Zweifel straffällig.

Die Einwendung, daß der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als protokollierter Kaufmann berechtigt wäre, alle in den Artikeln 271 und 272 des Handelsgesetzbuches angeführten Handelsgeschäfte gewerbmäßig auszuüben, ist — ganz abgesehen von der Vorschrift des Artikels 275 des Handelsgesetzbuches — schon deswegen abwegig, weil es hier ausschließlich auf die Anwendung der gewerberechtlichen Vorschriften ankommt. Im vorliegenden Falle steht jedoch bloß fest, daß der Beschwerdeführer eine ihm unbekanntes Person, die sich im Wege einer Zeitungsanzeige um ein Hypothekendarlehen bewarb, zu sich eingeladen hat, er will die Absicht gehabt haben, sie an den konzessionierten Realitätenvermittler Heinrich M. zu weisen, wobei er sich erhoffte, daß letzterer ihm dafür erkenntlich sein werde. Danach mag es im Hinblick darauf, daß der Beschwerdeführer wegen unbefugten Betriebes der Realitätenvermittlung unbestrittenermaßen vorbestraft ist, allenfalls glaubhaft erscheinen, daß er diese unbefugte Betätigung fortsetzen wollte. Nicht erwiesen ist aber, ob der im übrigen unbekanntes Inferent mit dem Beschwerdeführer in Verbindung getreten ist. Wohl ist der belangten Behörde darin recht zu geben, daß es nicht darauf ankommt, ob das betreffende Geschäft tatsächlich abgeschlossen wurde oder nicht; immerhin müssen aber die für den Geschäftsabschluss in Betracht kommenden Teile miteinander in Verbindung getreten sein. Solange dies nicht geschieht, kann höchstens von einem Versuch gesprochen werden. Nun unterliegt nach § 8 des Verwaltungsstrafgesetzes eine Versuchshandlung nur dann der Strafe, wenn eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt. Eine solche Verwaltungsvorschrift besteht hinsichtlich der unbefugten Realitätenvermittlung nicht. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

#### Maschinelle Entrostung und maschineller Anstrich von Metallkonstruktionen, Gewerbeberechtigungsumfang.

M. Abt. 53/4914/32.

Wien, am 20. Juni 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide von 19. Februar 1929, M. Abt. 53/2601/28, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß die Eisenschutzesellschaft auf Grund ihres Gewerbebescheines vom 26. August 1912, lautend auf „maschinelle Entrostung und maschineller Anstrich von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen sowie Vornahme verwandter in das Gebiet des Entrostens, Reinigens und Anstreichens einschlägiger Arbeiten“ mit dem Standorte in Wien, befugt ist, den Anstrich von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen mittels Spritzapparates vorzunehmen, daß sie dagegen nicht befugt ist, den Anstrich mittels Pinsels durchzuführen und Reinigungs- und Anstreicherarbeiten an Holzkonstruktionen auszuführen.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend gewesen:

Der Umfang eines Gewerbeberechtigtes ist gemäß § 36, Absatz 1, der Gewerbeordnung nach dem Inhalte des Gewerbebescheines zu beurteilen. Der Gewerbebeschein berechtigt nun die Firma zur maschinellen Entrostung und zum maschinellen Anstrich von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen, außerdem aber auch zur Vornahme verwandter, in das Gebiet des Entrostens, Reinigens und Anstreichens einschlägiger Arbeiten.

Die Gesellschaft leitet aus dem Inhalte ihres Gewerbebescheines die Befugnis ab,

1. den Anstrich mittels eines Spritzapparates vornehmen zu dürfen, da der Spritzapparat eine Maschine sei;
2. sämtliche maschinelle Reinigungs- und Anstreicherarbeiten auch an Holzkonstruktionen durchzuführen zu können, da es sich hier um verwandte Arbeiten handle, und
3. endlich auch die Farbe mit dem Pinsel auftragen zu dürfen, da auch diese Tätigkeit unter den Begriff der verwandten Arbeiten zu subsumieren sei.

Dem Standpunkte der Firma, mit dem Spritzapparat arbeiten zu dürfen, wird von hieramts beigeprägt, weil der Spritzapparat, die sogenannte Spritzpistole, ein Hilfsmittel ist, welcher als Maschine gewertet werden muß. Dagegen können die weiteren Ansprüche der Firma nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Der bestehende Gewerbebeschein beinhaltet nur das Recht, ein ganz bestimmtes freies Gewerbe auszuüben. Irigend eine handwerksmäßige Tätigkeit kann auf Grund dieses Gewerbebescheines nicht betrieben werden. Unter dem Begriffe der verwandten Arbeiten können im Zusammenhange mit dem ersten Teile des Gewerbebescheines und bei dem Umstände, daß es sich nur um ein freies Gewerbe handeln kann, nur Entrostungs-, Reinigungs- und Anstreicherarbeiten verstanden werden, welche nicht in den Berechtigungsumfang eines handwerksmäßigen Gewerbes fallen. Die Firma ist daher nicht befugt, Arbeiten in handwerksmäßiger Weise auszuführen; sie ist infolgedessen auch nicht befugt, den Farb-anstrich mit dem Pinsel vorzunehmen, da diese Technik, wie übrigens von der Gesellschaft selbst zugegeben wird, unbestritten in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Anstreichergewerbes fällt.

Aber auch die Berechtigung zur Reinigung und zum Anstrich von Holzkonstruktionen kann der Gesellschaft nicht zugesprochen werden, da diese Arbeiten sicherlich nicht als verwandt mit der an Metallkonstruktionen vorzunehmenden Entrostung und dem maschinellen Anstrich von Metallkonstruktionen bezeichnet werden können. Der doch den leitenden Hauptinhalt des Gewerbeberechtigtes bildende 1. Teil des Gewerbebescheines ist expressis verbis auf Metallkonstruktionen eingeschränkt; es geht nicht an, den Begriff der verwandten Arbeit derart zu interpretieren, daß dadurch die Arbeit an einem vom Metalle vollkommen verschiedenen Stoffe ermöglicht würde.

Der Berufung der Firma gegen den obigen Bescheid hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 16. Februar 1931, Z. 140341/13/30, teilweise Folge gegeben und entschieden, daß sie nach dem Gewerbebeschein berechtigt ist, mit Sandstrahlgebläsen die Entrostung und mit Spritzapparaten Anstriche an Eisen und sonstigen Metallkonstruktionen auszuführen und dieselben maschinellen Arbeiten unter Benützung von Sandstrahlgebläsen und Spritzapparaten, zum Beispiel auch an Bauwerken, Holzkonstruktionen u. dgl., auszuführen.

Insofern sich die Berufung gegen den Ausspruch richtet, daß die Gesellschaft nach dem Inhalte des Gewerbebescheines nicht befugt ist, den Farbansrich mit dem Pinsel durchzuführen, ist ihr keine Folge gegeben worden.

In der Begründung des Berufungsbescheides wird folgendes angeführt:

Für den Umfang einer Gewerbeberechtigung ist nach § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung der Inhalt des Gewerbebescheines maßgebend. Ob der Gewerbebeschein zu Recht ausgestellt worden ist, kommt hierbei nicht in Betracht. Nach dem Inhalte des Gewerbebescheines ist die Gesellschaft zunächst zur maschinellen Entrostung und zum maschinellen Anstriche von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen berechtigt. Sandstrahlgebläse und Farbspritzapparate werden mit Hilfe von Preßluft, die mit Kompressoren erzeugt wird, betätigt, so daß sowohl das Entrostens als auch der Farbauftrag mit diesen Behelfen zweifellos als maschinelle Verrichtungen bezeichnet werden müssen. Diese Betätigungen der Gesellschaft sind demnach durch den Wortlaut des Gewerbebescheines gedeckt.

Der Zusatz „Vornahme verwandter, in das Gebiet des Entrostens, Reinigens und Anstreichens einschlägiger Arbeiten“ im Gewerbebeschein gibt der Unternehmung weiter auch das Recht, dieselben Arbeiten auch an Bauwerken, Holzkonstruktionen u. dgl. vorzunehmen, weil Bauwerke in Roh- oder Kunststein ohne und mit Verputz ebenfalls mit dem Sandstrahlgebläse gereinigt und dann allensfalls mittels eines Spritzapparates mit einem Farbanstrich versehen werden können und dieselben Verfahrensarten bis zu einem gewissen Grade auch bei Holzkonstruktionen anwendbar sind.

Singegen ist die Gesellschaft nicht befugt, den Farbansrich mit dem Pinsel vorzunehmen, weil dieses Verfahren ebenso wie das Abschleifen, Abbrennen und Abbeizen nicht maschinell ist und der Ausdruck „verwandte Arbeiten“ offenbar nur die Bedeutung haben kann, daß es sich um maschinelle Verrichtungen handeln muß.

Die gegen den Berufungsbescheid eingebrachte Beschwerde der Gesellschaft hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7. Mai 1932, Z. A/351/31, als unbegründet abgewiesen.

Das Erkenntnis stützt sich auf folgende Entscheidungsgründe:

Der im Jahre 1912 der beschwerdeführenden Gesellschaft ausgestellte Gewerbebeschein lautet unbestritten auf „maschinelle Entrostung und maschinellen Anstrich von Eisen- und anderen Metallkonstruktionen sowie Vornahme verwandter, in das Gebiet des Entrostens, Reinigens und Anstreichens einschlägiger Arbeiten“. Auf Grund dieses Gewerbebescheines wird in der vorliegenden Beschwerde das Recht in Anspruch genommen, den Farbansrich mit dem Pinsel durchzuführen, während die angefochtene, im Verfahren nach § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung ergangene Berufungsentscheidung diese Befugnis mit der Begründung abgeprochen hat, daß der Farbansrich mit dem Pinsel nicht ein maschinelles Verfahren ist und der Ausdruck „verwandte Arbeiten“ hier nur maschinelle Verrichtungen bedeuten könne. Demgegenüber vertritt die Beschwerdeführerin einerseits den Standpunkt, daß Eisenkonstruktionen nach der Entrostung eines sofortigen Anstriches bedürfen und daß dieses Anstreichen vielfach nur mit dem Pinsel erfolgen könne, weshalb ihr die Besorgung einer solchen Arbeit umsomehr zustehen müsse, als nur ein Großbetrieb umfangreichere Aufträge zu übernehmen in der Lage sei und als nicht das Anstreichen an sich, sondern nur jene Tätigkeit dem Handwerk vorbehalten sei, die besondere, durch Ausbildung im Gewerbe zu erwerbende Fertigkeiten voraussetzt; andererseits will die Beschwerde das Anstreichen mit dem Pinsel als eine der durch den Gewerbebeschein gedeckten „verwandten Arbeiten“ anerkannt wissen.

Die Beschwerde irrt, wenn sie meint, daß es hier auf den Gesichtspunkt eines Vorbehaltenes zu Gunsten des handwerksmäßigen Anstreichergewerbes (vgl. § 1, P. 53, der Gewerbeordnung) ankomme; ausdrücklich und mit Recht erklärt die angefochtene Entscheidung den Inhalt des Gewerbebescheines unter Berufung auf § 36, Absatz 1, der Gewerbeordnung als für den Umfang des Gewerbeberechtigtes der Beschwerdeführerin maßgebend. Ganz abgesehen davon, wie unrichtig die Ansicht der Beschwerdeführerin ist, als ob die Begriffe „Handwerksmäßigkeit“ und „Großbetrieb“ unvereinbar wären (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1929, Samml. Nr. 15540 A, verlaubar im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1929, Seite 94), gehen also alle Ausführungen der Beschwerde darüber ins Leere,

daß nur besondere Fertigkeit erfordernde Verrichtungen dem Handwerk vorbehalten sind. Der Hinweis darauf aber, daß der Pinselanstrich, wie ihn die Beschwerdeführerin in Anspruch nimmt, vielfach bei Durchführung der ihr übertragenen Entrostungen unvermeidlich sei, könnte nur unter dem Titel des im § 37 der Gewerbeordnung geregelten sogenannten „Selbstbedienungsrechtes“ in Betracht kommen, dieses findet jedoch, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. Februar 1915, Samml. Nr. 10737 A, ausgesprochen hat, nur auf Erzeugungsgewerbe Anwendung, während das Entrostens, Reinigen und Anstreichen doch offenbar in die Kategorie der Dienstleistungsgewerbe fällt.

Was ferner die Frage betrifft, ob der Pinselanstrich unter die im Gewerbebeschein genannten „verwandten“ Arbeiten eingerechnet werden könne, so beruft sich die Beschwerdeführerin hauptsächlich darauf, daß auch das Anstreichergewerbe sich mitunter eines maschinellen Verfahrens (Spritzpistole) bediene, also nur die Technik verschieden, die Arbeit jedoch die gleiche sei, weshalb sie umsomehr als verwandt gelten müsse. Dabei übersieht die Beschwerde, daß nach dem Inhalte des Gewerbebescheines im vorliegenden Falle gerade das Technische des Arbeitsvorganges das Entscheidende ist. Die Besorgung der Arbeit durch die Maschinen ist das für die Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin Charakteristische; wollte man annehmen, daß durch den Beisatz „verwandte Arbeiten“ im Gewerbebeschein auch das Anstreichen mittels Handarbeit hat mitumfaßt werden sollen, dann wäre nicht einzusehen, warum nicht einfach das Anstreichergewerbe, beziehungsweise das Anstreichergewerbe neben dem Gewerbe der maschinellen Entrostung angemeldet und ein Gewerbebeschein dafür gelöst worden ist. Keineswegs kann eine Tätigkeit, die an sich schon den Gegenstand eines handwerksmäßigen, in der Gewerbeordnung namentlich angeführten Gewerbes bildet, als in einer Gewerbeberechtigung mitinbegriffen gelten, die nicht auf eben dieses Gewerbe, sondern auf eine andere, durch Hervorhebung bestimmter Merkmale enger umschriebene gewerbliche Tätigkeit lautet und zwar selbst dann nicht, wenn im Gewerbebeschein weiter noch ein allgemeiner Ausdruck gebraucht ist, der die Grenzen der speziell umschriebenen Gewerbeberechtigung wieder zu erweitern scheint. Welcher Art Arbeiten aber unter den im Gewerbebeschein erwähnten „verwandten Arbeiten“ gemeint sein können, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht zu untersuchen. Insbesondere war auf den in der Gegensehrift der mitbeteiligten Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer gestellten Antrag nicht einzugehen, der Verwaltungsgerichtshof wolle aussprechen, daß entgegen dem Spruche der belangten Behörde die Beschwerdeführerin nicht berechtigt ist, ihre maschinellen Verrichtungen auch an Holzkonstruktionen auszuführen. Hält sich die Genossenschaft durch den Spruch der Gewerbebehörde in ihren Rechten für verletzt, dann hätte sie rechtzeitig die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen müssen; heute ist sie vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 36 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes nur insoferne Partei, als ihr die Aufhebung des angefochtenen Bescheides zum Nachteile gereichen würde.

### Baumeistergewerbe, Befähigungsnachweis.

W. Abt. 53/5834/32.

Wien, am 6. Juli 1932.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alois K. in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 25. Oktober 1930, Z. 131332/13/30, betreffend eine Baumeisterkonzession mit Erkenntnis vom 16. Februar 1932, Z. A 11/31, zu Recht erkannt: Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

### Entscheidungsgründe:

Der Landeshauptmann von Wien hat dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Verleihung der Konzession für das Baumeistergewerbe mangels des Nachweises einer zweijährigen Praxis als Polier oder Werkführer keine Folge gegeben. Der Landeshauptmann hat von den vorgelegten Zeugnissen über die praktische Ausbildung im Baugewerbe nur das vom Maurermeister Georg W. für die Zeit vom 6. Jänner 1919 bis 31. August 1919 und das von der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft für die Zeit vom 4. Dezember 1923 bis 31. August 1924 ausgestellte Zeugnis als Nachweis für eine Polier-, beziehungsweise Werkführerpraxis anerkannt und gleichzeitig ausgesprochen, daß die durch Zeugnisse verschiedener Firmen nachgewiesene Verwendung als „Bauleiter“ der gesetzlich geforderten Verwendung als Polier oder Werkführer

nicht gleichgehalten werden kann. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat der Berufung des Beschwerdeführers aus den Gründen der Bescheides der ersten Instanz sowie in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die Verwendung als „Bauleiter“ deshalb nicht der eines Poliers oder Werkführers gleichgehalten werden kann, weil es zu den Obliegenheiten eines Werkführers oder Poliers gehört, ständig am Bauplatz anwesend zu sein und die Arbeiter unmittelbar zu beaufsichtigen, während der „Bauleiter“ Dienste höheren Grades zu leisten hat.

Die Beschwerde macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend. Aus den vorgelegten Zeugnissen gehe bei richtiger Wertung hervor, daß der Beschwerdeführer weit über die gesetzlich geforderte Zeit hinaus Polier-, beziehungsweise Werkführerpraxis aufweise. Wenn aber die Behörde im Zweifel war, ob die Tertierung der vorgelegten Zeugnisse die Leistungen eines Werkführers oder Poliers bestätigen, so wäre nicht mit der Abweisung vorzugehen gewesen, sondern hätte der Beschwerdeführer vorerst aufgefordert werden müssen, ergänzende Bestätigungen vorzulegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Streitig ist vorliegenden Falles nur die Frage, ob der Beschwerdeführer eine zweijährige praktische Verwendung als Polier oder Werkführer nachgewiesen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 2. Juli 1903, Z. 7379 (Samml. 1925 A), und vom 29. April 1912, Z. 6202 (Samml. 8907 A), auf deren nähere Begründung im Sinne des Artikels 18, Absatz 3, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen wird, ausgesprochen, daß unter Werkführer im Sinne des § 11, Punkt 1, des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.G.Bl. Nr. 193, jedes die Bauausführung auf dem Bauplatz leitende oder überwachende, fachkundige Organ zu verstehen ist, und ferner, daß es die Stellung als Werkführer nur erfordere, daß der Betreffende nach der Natur des Baugewerbes als Saisongewerbe in der Zeit der eigentlichen Bauführung am Bauplatz als fachkundiges, leitendes oder überwachendes Organ fungiere, außerhalb dieser Zeit aber zu anderen sachlichen Arbeiten verwendet werde.

Nun hat der Beschwerdeführer seinem Ansuchen einige Verwendungszeugnisse, so insbesondere jene des Baumeisters B. vom 3. August 1921, des Architekten Friß H. vom 31. März 1923 und der Firma Sch. & K. vom 6. Oktober 1923 beigelegt, welche besagen, daß der Beschwerdeführer bei diesen Unternehmungen mit der Leitung von Bauten betraut war und aus denen weiters hervorgeht, daß er diese leitende Tätigkeit auch an der Baustelle selbst ausübte. Diese Zeugnisse bestätigen daher eine Tätigkeit, die nach der vorstehend wiedergegebenen Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes als Werkführerbetätigung im Sinne des § 11, Punkt 1, des Baugewerbegesetzes anzusehen ist. Insoferne nun die belangte Behörde in Uebereinstimmung mit dem Bescheide I. Instanz von der rechtsirrigen Anschauung ausgeht, daß die erwähnten Zeugnisse keinen Nachweis einer Werkführerpraxis erbringen können, weil die durch sie bezugte Verwendung der eines Werkmeisters nicht gleichzuhalten ist, erscheint der angefochtene Bescheid als rechtsirrig und war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde wird daher in dem nunmehr durchzuführenden Verfahren diese Zeugnisse unter Berücksichtigung der oben dargelegten Rechtsanschauung zu überprüfen haben.

## Literatur.

### „Oesterreichische Staatsverrechnung“

von Ministerialrat Dr. Wilhelm Reidl.

Im Verlage der Oesterreichischen Staatsdruckerei ist ein Lehr- und Handbuch mit dem Titel „Oesterreichische Staatsverrechnung“ erschienen, das den Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen Dr. Wilhelm Reidl zum Verfasser hat. Es enthält nicht nur die Grundzüge des Rechnungswesens überhaupt, sondern eine einheitliche Darstellung der staatlichen Wirtschaftsführung im weitesten Sinne nach dem neuesten Stande der Gesetze und Vorschriften und kann als zuverlässiger Wegweiser auf dem Gebiete der Staatswirtschaft für Verwaltungsbeamte und Nachschlagewerk für Rechnungs- und Kassenbeamte bestens empfohlen werden.